

Besondere Bestimmungen für Leitern

1. Allgemein

- Leitern dürfen sich nicht gefährlich durchbiegen
- Trittsichere Sprossen und Stufen
- Gleicher Sprossen- oder Stufenabstand
- Sprossenabstände maximal 30 cm (die oberen zwei Sprossenabstände dürfen bei Stehleitern maximal 35 cm groß sein)
- Holmabstand mindestens 28 cm
- Aufgenagelte Stangen, Bretter oder Latten als Sprossen und Stufen sind verboten
- Verlängern von Holmen ist verboten
- Sicherung gegen Auseinandergleiten der Leiterschenkel bei Stehleitern
- Keine Quetschstellen oberhalb der Gelenke von Stehleitern
- Festverlegte Leitern müssen um mindestens 1 m über die Ein- oder Ausstiegsstelle hinausragen (oder eine andere Anhaltevorrichtung ist vorhanden)
- Absturzsicherung für festverlegte Leitern
für Leiternlängen über 5 m
ab einer Höhe von 3 m
Rückensicherung oder Steigschutz
- ab einem Höhenunterschied von mehr als 5 m zur Umgebung ab 2 m Höhe
- alle 10 m Plattformen

2. vor Arbeitsbeginn

- Die Leiter muss für die Arbeit geeignet sein
- Bei der Auswahl der Leiter muss die erforderliche Länge und Bodenbeschaffenheit berücksichtigt werden. Anlegeleitern müssen mindestens 1 m länger als die Höhe des zu besteigenden Objekts sein.
- Die ArbeitnehmerInnen müssen über die sichere Verwendung der Leiter unterwiesen werden.
- Die ArbeitnehmerInnen müssen die Leiter vor Arbeitsbeginn auf Schäden untersuchen und dürfen beschädigte Leitern nicht verwenden.

3. standsichere Aufstellung

- Der Aufstellungsort der Leiter muss waagrecht, rutsicher und ausreichend fest sein
- Anlegeleitern müssen gegen Abrutschen (z.B. durch Einhaken oder Stabilisieren durch eine zweite Person) gesichert werden.
- Aufstellwinkel für Anlegeleitern etwa 3 : 1 bis 4 : 1
- Anlehnen der Leiterholme von Anlegeleitern nur an sichere Punkte
- Schenkel von Stehleitern müssen immer ganz auseinandergeklappt werden.
- Mehrteilige Leitern müssen Einrastvorrichtungen besitzen. Diese müssen auch verwendet werden.

4. Besteigen von Leitern

- Beim Auf- oder Absteigen nach Möglichkeit keine Gegenstände oder Lasten mitnehmen (Gegenstände von einer zweiten Person hinaufreichen lassen).
- Bei beidseitig begehbaren Stehleitern die letzte Sprosse oder Stufe nicht besteigen
- Bei Leitern nicht über die viertletzte Stufe oder die drittletzte Sprosse hinaus aufsteigen.
- Höchstzulässige Belastung der Leiter beachten.
- Von Stehleitern nicht auf Bühnen oder andere höhergelegene Plätze übersteigen

5. Arbeiten auf der Leiter

- Nur kurzfristige Arbeiten durchführen. Für längere Arbeiten eine Hubarbeitsbühne, einen Arbeitskorb oder ein Gerüst verwenden.
- Bei Arbeiten auf der Leiter nicht seitlich hinauslehnen.
- Auf der Leiter keine Arbeiten durchführen, bei denen eine Zwangshaltung eingenommen werden muss oder ein hoher Kraftaufwand erforderlich ist. Für solche Arbeiten eine Hubarbeitsbühne, einen Arbeitskorb oder ein Gerüst verwenden.
- Für Jugendliche sind Arbeiten auf Anlegeleitern (Standplatz höher als 5 m) und Stehleitern (Standplatz höher als 3 m über der Aufstandsfläche) verboten. Erlaubt sind diese Tätigkeiten nach 18 Monaten Ausbildung, unter Aufsicht durch unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Jugendliche bei günstigen Witterungsverhältnissen.

6. Eigenüberprüfung

- Um die Einhaltung oben angeführter Bestimmungen zu gewährleisten, wird eine Eigenüberprüfung mindestens 1 x jährlich empfohlen.

Leiter-Kontrollblatt

siehe Merkblatt AUVA M023 (ÖNORM Z 1510)

INVENTARNUMMER:	1	2	3	4	5	6
Art der Leiter z.B. Anlege-, Stehleiter						
Werkstoff z.B. Metall, Holz						
Anzahl der Stufen bzw. Sprossen						
Standsicherheit/Stabilität						
Holme						
Verformungen						
Beschädigungen (z.B. Risse)						
Abnutzung						
Sprossen und Stufen						
Verformungen						
Beschädigungen						
Holmverbindung bei Holzleiter						
Spreizsicherung bei Stehleiter						
Beschädigungen						
Plattform						
Zustand der Plattform / Trittfläche						
BEMERKUNG						
Name des Überprüfers						
Datum						
Unterschrift						